



Kanton Aargau

## **Statuten**

**Bürgerlich-Demokratische Partei des  
Kantons Aargau  
(BDP Kanton Aargau)**

# Statuten

## Der Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Aargau (BDP Kanton Aargau)

Präambel:

Bei den Funktionsbezeichnungen wird der Einfachheit halber jeweils die männliche Form gewählt. Sie gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

### 1. Allgemeines

Name	<b>Art. 1</b> <sup>1)</sup> Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Aargau (BDP Kanton Aargau) besteht im Kanton Aargau eine politische Partei als Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
Sitz	<sup>2)</sup> Die BDP Kanton Aargau kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen. <sup>3)</sup> Die BDP Kanton Aargau ist eine Kantonalpartei der BDP Schweiz.
Zweck	<b>Art. 2</b> <sup>1)</sup> Die BDP Kanton Aargau steht Personen aller Bevölkerungsschichten offen und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen. <sup>2)</sup> Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung. <sup>3)</sup> Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.
Parteiprogramm	<b>Art. 3</b> Die Parteileitung erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Parteiversammlung.
Mitgliedschaft/Erwerb	<b>Art. 4</b> <sup>1)</sup> Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Aargau anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. <sup>2)</sup> Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in die BDP Kanton Aargau erworben. <sup>3)</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Parteileitung. Der Entscheid kann an die erweiterte Parteileitung weitergezogen werden.
Erlöschen der Mitgliedschaft	<b>Art. 5</b> <sup>1)</sup> Die Mitgliedschaft erlöscht durch: a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich) b) Ausschluss c) Auflösung der Partei d) Tod <sup>2)</sup> Ein Mitglied kann bei grober Verletzung von Statuten oder Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Parteileitung nach Anhörung der

betroffenen Person, wenn 2/3 der Mitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Sie entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## 2. Organisatorisches

Organisation **Art. 6** Die BDP Kanton Aargau strebt eine breite Verankerung auf Bezirks- und Gemeindeebene an. Die Verbindung in die Bezirke und Gemeinden erfolgt in Bezirken mit eigenen Bezirksparteien durch die Bezirkspräsidenten oder sonst die Bezirksverantwortlichen.

Geschäftsstelle **Art. 7** <sup>1)</sup> Die Geschäftsstelle besteht aus dem Sekretär und dem Finanzverwalter.  
<sup>2)</sup> Der Sekretär ist für die zentrale Mitgliederadministration, für die Information der Parteileitung und für die Protokollführung verantwortlich.  
<sup>3)</sup> Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Führung und Bewirtschaftung der Parteikasse.

## 3. Organe und ihre Aufgaben

Organe **Art. 8** <sup>1)</sup> Die Organe der BDP Kanton Aargau sind:  
a) Parteiversammlung  
b) Erweiterte Parteileitung  
c) Parteileitung  
d) Fraktion der Grossratsmitglieder  
e) Revisionsstelle (muss nicht zwingend Parteimitglied sein)  
<sup>2)</sup> Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP Kanton Aargau voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.  
<sup>3)</sup> Die Parteileitungen können Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Parteiversammlung **Art. 9** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Kanton Aargau. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern der BDP Kanton Aargau.  
<sup>2)</sup> Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt; weitere nach Bedarf. Die Parteileitung oder 1/5 der Mitglieder können eine Parteiversammlung einberufen.  
<sup>3)</sup> Zur Parteiversammlung wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Aufgaben der  
Parteiversammlung

**Art. 10** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums

Wahl des Sekretärs und des Finanzverwalters

Wahl von weiteren Mitgliedern der Parteileitung (Beisitzer)

Wahl der Revisionsstelle

Annahme und Änderung der Statuten

Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes

Verabschiedung des Parteiprogramms

Parolenfassung zu kantonalen Angelegenheiten

Parolenfassung zu eidgenössischen Volksabstimmungen oder anderen grundlegenden politischen Fragen, sofern die Parteileitung oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen

Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen

Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat

Nominierung der Kandidaten für die Wahlen in den Grossen Rat in denjenigen Bezirken, in welchen die BDP noch keine Bezirkspartei hat.

Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge

Auflösung der BDP Kanton Aargau

<sup>2)</sup> Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen  
an der Parteiversammlung

**Art. 11** <sup>1)</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Parteileitung oder 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

<sup>2)</sup> Die Beschlüsse erfolgen mit relativer Mehrheit, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

<sup>3)</sup> Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Erweiterte Parteileitung

**Art. 12** Die erweiterte Parteileitung setzt sich zusammen aus:

a) Parteileitung

b) Eidgenössische Parlamentarier

c) Mitglieder des Grossen Rates

d) Gewählte aargauische BDP Mitglieder in kantonalen und eidgenössischen Gerichten

e) Weitere von der der Parteiversammlung gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Aufgaben der erweiterten  
Parteileitung

**Art. 13** <sup>1)</sup> Die erweiterte Parteileitung hat folgende Aufgaben und

Kompetenzen:

- a) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen, gegebenenfalls Empfehlungen zuhanden der Parteiversammlung
- b) Parolenfassung zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen im Normalfall; gegebenenfalls Empfehlungen zuhanden der Parteiversammlung
- c) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in die Gerichte
- d) Festsetzen der Mandatsbeiträge.

<sup>2)</sup> Die erweiterte Parteileitung tritt zusammen, sofern und so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit relativer Mehrheit. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Präsidenten oder den Sekretär unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen  
in der erweiterten  
Parteileitung

**Art. 14** Wahlen und Abstimmungen in der erweiterten Parteileitung erfolgen gemäss den Regeln der Parteiversammlung.

Parteileitung/  
Zusammensetzung

**Art. 15** <sup>1)</sup> Der Parteileitung gehören an:

- a) Parteipräsident
- b) Vizepräsident(en)
- c) Sekretär
- d) Finanzverwalter
- e) Präsident der Grossratsfraktion oder ein Vertreter der Grossräte
- f) Ein Vertreter der eidgenössischen Parlamentarier
- g) Mitglieder des Regierungsrates
- h) Präsident der Jungen BDP des Kantons Aargau

<sup>2)</sup> Parteipräsident, Vizepräsident und Parteileitungsleitungsmitglieder unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Parteileitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

<sup>3)</sup> Die Parteileitung kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

Aufgaben der Parteileitung

**Art. 16** <sup>1)</sup> Die Parteileitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- b) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- c) Führung der laufenden politischen Geschäfte
- d) Vertretung der BDP Kanton Aargau gegenüber Dritten
- e) Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden
- f) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- g) Vorberatung der Parteiversammlungen

- h) Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlungen und der erweiterten Parteileitung
- i) Einsetzen von Arbeitsgruppen und ständigen Kommissionen
- j) Bestimmen nationaler Delegationen
- k) Definitive Aufnahme (Art. 4 Abs. 3) und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Wahl von Bezirksverantwortlichen (in Bezirken ohne eigene Bezirkspartei)

<sup>2)</sup> Die Parteileitung erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

<sup>3)</sup> Die Parteileitung tritt regelmässig zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.

Grossratsfraktion

**Art. 17** <sup>1)</sup> In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der BDP Kanton Aargau angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates in die Grossratsfraktion aufnehmen.

<sup>2)</sup> Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Aargau innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Parteileitung informiert die Grossratsfraktion über die Arbeit der BDP Kanton Aargau, deren Beschlüsse und Anliegen.

<sup>3)</sup> Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst.

<sup>4)</sup> Erreicht die BDP die Fraktionsstärke nicht, so entscheiden die gewählten Grossratsmitglieder selbst, ob sie sich einer anderen Fraktion anschliessen oder nicht. Im Falle des nicht Erreichens der Fraktionsstärke gehören alle Grossräte der Parteileitung an.

Revisionsstelle

**Art. 18** <sup>1)</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Parteileitung, der erweiterten Parteileitung oder der Finanzverwalter dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

<sup>2)</sup> Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Aargau und stellt der Parteiversammlung schriftlich Antrag.

<sup>3)</sup> Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

Amtsdauer der Organe

**Art. 19** <sup>1)</sup> Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Tag des auf die Parteiversammlung nach den Grossratswahlen folgenden Monats und dauert 4 Jahre.

<sup>2)</sup> Für die von Amtes wegen in den Organen der BDP Kanton Aargau einsitzenden Mitglieder gilt die Amtsdauer ihres Amtes.

Protokollführung

**Art. 20** Über die Sitzungen der Parteiorgane wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### 4. Finanzielles

Finanzen

**Art. 21** <sup>1)</sup> Die Partei finanziert ihre Aufwände

mit den Beiträgen der Mitglieder, die jährlich von der Parteiversammlung festgesetzt werden;

mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die von der erweiterten Parteileitung festgesetzt werden;

mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;

mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

mit den Fraktionsbeiträgen, welche die Grossratsmitglieder sowie die Grossratsfraktion erhalten.

<sup>2)</sup> Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

**Art. 22** <sup>1)</sup> Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

<sup>2)</sup> Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung sowie für Partnerschaften kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

<sup>3)</sup> Der maximale Beitrag pro Mitglied beträgt 200 Franken, der maximale Mandatsbeitrag beträgt 5'000 Franken.

<sup>4)</sup> Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Aargau haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung

Statutenänderung

**Art. 23** <sup>1)</sup> Die Statuten können durch die Parteiversammlung geändert oder die BDP Kanton Aargau aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

<sup>2)</sup> Im Falle der Auflösung der BDP Kanton Aargau verfällt das Vermögen der Partei an die BDP Schweiz zur Verwahrung bis zur Gründung einer Nachfolgerpartei.

Inkrafttreten

**Art. 24** Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. November 2008 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Thalheim, 23. März 2017

---

Roland Basler  
Präsident

---

Philippe Tschopp  
Sekretär

## Änderungsindex

Rev. 0: Gründungsversammlung 21. November 2008: Erstausgabe der Statuten

Rev. 1: GV 4. Juni 2009: Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Statuten vom 21.11.2009	Statutenänderung, neu:	Begründung
Art: 10, Abs. 1 c) Wahl von bis zu drei weiteren Mitgliedern der Parteileitung	Wahl von weiteren Mitgliedern der Parteileitung	„bis zu drei“ wird gelöscht: Die Anzahl der Beisitzer soll flexibel und offen sein.
Art. 15 Abs. 1b) Vizepräsident	Vizepräsident(en)	Wir schlagen zwei Vizepräsidenten zur Wahl vor. Die Formulierung soll offen bleiben, für den Fall dass künftig wieder ein Vizepräsident definiert wird.
Art. 15 Abs. 1e) Bis zu drei weitere von der Parteiversammlung gewählte Mitglieder (Beisitzer)	Weitere von der Parteiversammlung gewählte Mitglieder (Beisitzer)	„Bis zu drei“ wird gestrichen, siehe oben.
	Art. 15 Abs. 1 i) Präsident der Jungen BDP des Kantons Aargau	Eine Gründung einer Jungen BDP des Kantons Aargau ist absehbar. Der Präsident dieser soll Einsitz in der Parteileitung nehmen.
Art. 16 Abs 1 i) Einsetzen von Arbeitsgruppen	Einsetzen von Arbeitsgruppen und ständigen Kommissionen	Die Fachkommissionen, welche wesentliche politische Arbeit verrichten, sollen in den Statuten verankert sein.

Rev. 2: GV 26. Juni 2012: Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Statuten vom 21.11.2009	Statutenänderung, neu:	Begründung
Art: 21	e) mit den Fraktionsbeiträgen, welche die Grossratsmitglieder sowie die Grossratsfraktion erhalten.	War bislang in den Statuten nicht definiert.



Rev. 3: GV 24. März 2016: Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Statuten vom 21.11.2009	Statutenänderung, neu:	Begründung
Art.6 Die BDP Kanton Aargau strebt eine breite Verankerung auf Bezirks- und Gemeindeebene an. Die Verbindung in die Bezirke und Gemeinden erfolgt durch die Bezirksvertreter.	...erfolgt in Bezirken mit eigenen Bezirksparteien durch die Bezirkspräsidenten oder sonst die Bezirksverantwortlichen.	Damit in der erweiterten Parteileitung sämtliche Bezirke vertreten sind, werden Bezirksverantwortliche für Bezirke ohne Bezirksparteien definiert.
Art. 10 Abs. 1 l) Nominierung der Kandidaten für die Wahlen in den Grossen Rat <i>und in die Einwohner- oder Gemeinderäte</i> in denjenigen Bezirken <i>und Gemeinden</i> , in welchen die BDP noch keine Bezirks- oder Ortspartei hat.	Art. 10 Abs. 1 l) Nominierung der Kandidaten für die Wahlen in den Grossen Rat in denjenigen Bezirken, in welchen die BDP noch keine Bezirkspartei hat.	Für die Nominierung einer Kandidatur auf Gemeindeebenen soll nicht eine Mitgliederversammlung der Kantonalpartei einberufen werden müssen.
Art. 11 Abs. 2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.	Art. 11 Abs. 2) Die Beschlüsse erfolgen mit relativer Mehrheit, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.	Dies stellt klar, dass wie bei uns üblich, Enthaltungen nicht als NEIN-Stimme gezählt wird und ein Antrag als angenommen gilt, sobald mehr JA als NEIN-Stimmen eingegangen sind.
Art. 12	Neu e) Bezirksverantwortliche	Für Bezirke ohne eigene statuarische Bezirksparteien werden Bezirksverantwortliche eingesetzt.
Art. 13 Abs. 2: Die erweiterte Parteileitung tritt zusammen, sofern und so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Präsidenten oder den Sekretär unter Angabe der Traktanden.	... die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <i>Die Beschlüsse erfolgen mit relativer Mehrheit.</i> Die Einladung erfolgt ...	Analog Art. 11 Abs. 2.
Art. 16 Abs. 1	Neu l) Wahl von Bezirksverantwortlichen (in Bezirken ohne eigene Bezirkspartei)	Die Bezirksverantwortlichen haben insbesondere die Aufgabe, die BDP im jeweiligen Bezirk zu repräsentieren und Beschlüsse der BDP im Bezirk umzusetzen.
Art. 16 Abs. 3: ...Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. ...	... Die Beschlüsse erfolgen mit relativer Mehrheit. ...	Analog Art. 11 Abs. 2.

Rev. 4: GV 23. März 2017: Folgende Änderungen wurden beschlossen:

Statuten vom 21.11.2009	Statutenänderung, neu:	Begründung
Art. 5 Abs. 2: Ein Mitglied kann bei grober Verletzung von Statuten oder Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der erweiterten Parteileitung nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Mitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Sie entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.	Art. 5 Abs. 2:  ... der Parteileitung ...	siehe Begründung Art. 13
Art. 12: Die erweiterte Parteileitung setzt sich zusammen aus:  ..... e) Bezirksvertreter	<i>streichen</i>  neu: Weitere von der Parteiversammlung gewählte Mitglieder (Beisitzer)	Die Verbindung zu den Bezirksvertretern und/oder Bezirkspräsidenten soll mittels eines neuen Ressorts «Bezirke» in der erweiterten Parteileitung garantiert sein. Beisitzer waren vorher in der Parteileitung angesiedelt. Diese soll aus Praktikabilitätsgründen jedoch verschlankt werden, weshalb die Beisitzer neu in der erweiterten Parteileitung aufgeführt werden.
Art. 13 Abs. 1: Die erweiterte Parteileitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:  ... c) Definitive Aufnahme (Art. 4 Abs. 3) und Ausschluss von Mitgliedern	<i>streichen</i>  neu: Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in die Gerichte	Neu soll die Parteileitung über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern entscheiden können. Vom Bezirksgericht bis zum Obergericht werden in regelmässigen Abständen neue Richter gesucht. Deshalb erscheint es sinnvoll, wenn die erweiterte Parteileitung über die Richternomination entscheiden kann (bisher Parteiversammlung).
Art. 15 Abs. 1: Der Parteileitung gehören an:  ... e) Weitere von der Parteiversammlung gewählte Mitglieder (Beisitzer) f) Präsidenten der Bezirksparteien g) Präsident der Grossratsfraktion oder die Grossräte (vgl. Art. 17 Abs. 4)	<i>neu in erweiterter Parteileitung</i>  <i>streichen (Begründung analog Bezirksvertreter oben)</i>  neu: Präsident der Grossratsfraktion oder ein Vertreter der Grossräte  neu: Ein Vertreter der eidgenössischen Parlamentarier	Eine Verschlinkung der Parteileitung soll diese agiler machen.
Art. 16 Abs. 1: Die Parteileitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:  ... k) Aufnahme von Mitgliedern	neu: Definitive Aufnahme (Art. 4 Abs. 3) und Ausschluss von Mitgliedern	siehe oben

<p>Art. 19 Abs. 1: Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juli nach den Grossratswahlen und dauert 4 Jahre</p>	<p>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Tag des auf die Parteiversammlung nach den Grossratswahlen folgenden Monats und dauert 4 Jahre.</p>	<p>Früher fanden Grossratswahlen im Frühjahr statt. Dann war auch die GV jeweils ca. im Mai/Juni terminiert. Da die Grossratswahlen nun im Herbst stattfinden und unsere GV meist im Frühling ist eine Neuregelung angezeigt.</p>
<p>Art. 25 Abs. 1: Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben: ... k) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat und in die Gerichte</p>	<p>neu: Nominierung der Kandidaten für die Wahl in den Regierungsrat.</p>	<p>Vom Bezirksgericht bis zum Obergericht werden in regelmässigen Abständen neue Richter gesucht. Deshalb erscheint es sinnvoller, wenn die erweiterte Parteileitung darüber entscheiden kann.</p>